

SATZUNG

Satzung
des Eisenbahner-Sportvereins
Blau-Gold
Frankfurt am Main e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung

am 26. Februar 1997

Stand: Februar 1997

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Aufgaben und Ziele	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5	Beiträge	4
§ 6	Organe des Vereins	5
§ 7	Mitgliederversammlung	5
§ 8	Vorstand	6
§ 9	Erweiterter Vorstand	6
§ 10	Kassenprüfer	7
§ 11	Sportabteilungen	7
§ 12	Vereinsordnung	7
§ 13	Geschäftsjahr	7
§ 14	Auflösung des Vereins	8

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Eisenbahner-Sportverein-Blau-Gold Frankfurt (Main)", abgekürzt ESV Blau-Gold Frankfurt (Main). Sein Sitz ist Frankfurt am Main.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Mitglied ist Frankfurt (Main).

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlichen und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muß bei der Geschäftsstelle des Vereins mit Aufnahmeantrag (Vordruck) beantragt werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Vereins.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an den Erweiterten Vorstand des Vereins zu. Dieser entscheidet dann endgültig.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, den der Antragsteller im Aufnahmeantrag angibt und den der Abteilungsleiter bestätigt. Dieser Monat gilt als erster Beitragsmonat.
- (2) Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags bei der Geschäftsstelle keine Ablehnung erfolgt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist durch Schreiben an die Geschäftsstelle zu erklären. Er wird nach Ablauf des dem Eingang des Kündigungsschreibens folgenden zweiten Monats wirksam. Diese Regelung gilt auch für die Änderung der Mitgliedschaft in einer Sportabteilung, für die Sonderbeitrag erhoben wird. Bei Austritt aus dem Verein ist die Mitgliedskarte dem Kündigungsschreiben beizufügen.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

SATZUNG

es

- a) vorsätzlich entgegen den Aufgaben und Zielen des Vereins oder den Bestimmungen der Satzung handelt,
 - b) wiederholt vorsätzlich grob gegen die sportliche Fairness und die Kameradschaft verstößt,
 - c) durch eine ehrenrührige strafbare Handlung das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,
 - d) trotz Mahnung länger als zwölf Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
- (6) Den Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds kann jedes andere Mitglied des Vereins einbringen.
Er ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (7) Der Vorstand des Vereins kann das Ruhen aller Rechte und Pflichten des Mitglieds während des Ausschlußverfahrens beschließen.
- (8) Über den Ausschlußantrag entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Abteilungsleiters.
- (9) Gegen den Ausschluß hat das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung das Recht des Einspruchs. Dieser hat aufschiebende Wirkung. Der Erweiterte Vorstand entscheidet dann endgültig.
- (10) Dem Mitglied ist sowohl vor der Entscheidung des Vorstands als beim Einspruchsverfahren vor der endgültigen Entscheidung des Erweiterten Vorstands Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (11) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen für die Zukunft alle Rechte und Pflichten. Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Beiträge

- (1) Beiträge werden erhoben als
- a) Aufnahmebeiträge,
 - b) Grundbeiträge,
 - c) Sonderbeiträge.
- (2) Die Grundbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dem erweiterten Vorstand ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Die Aufnahme- und Sonderbeiträge der Sportabteilungen werden in den Abteilungsversammlungen beschlossen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (4) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der nach Abs. 2 und 3 beschlossenen Beiträge verpflichtet. Grundbeiträge und Sonderbeiträge sind jeweils im voraus zu zahlen; sie können als Monats-/Vierteljahres-/Halbjahres-/oder Jahresbeiträge entrichtet werden.
- (5) Von neu eintretenden Mitgliedern ist eine Einzugsermächtigung für den Verein zu erteilen, mit der die zu zahlenden Beiträge erhoben werden. Dies gilt nicht für Mitglieder, für die der Beitragseinzug durch die Abteilung erfolgt oder bei denen der Beitragszahler über kein Bankkonto verfügt.
- (6) Der Vorstand kann auf Antrag des Abteilungsleiters das Ruhen der Beitragspflicht genehmigen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

SATZUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist regelmäßig für den Februar jeden Jahres vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder ist spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
- (5) Die Einladung hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung festzulegen.
- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht über den Jahresabschluß,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands und des Erweiterten Vorstands,
 - e) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
(nur alle zwei Jahre),
 - f) Bericht und Beschlußfassung über den Haushaltsplan für das laufende Jahr,
 - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge auf Satzungsänderung,
 - h) Beschlußfassung über vorliegende sonstige Anträge.

Anträge nach Buchstabe (g) sind spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres, Anträge nach Buchstabe (h) bis zum 7. Tage vor dem Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen. Absatz (7) bleibt unberührt.

- (7) Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt sich nach dem Grunde ihrer Einberufung. Ziffer (6) vorletzter Satz, letzter Halbsatz gilt entsprechend.
- (8) Die Tagesordnung ist bei Beginn jeder Mitgliederversammlung zu verlesen. Änderungen und Ergänzungen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Sie dürfen nicht Wahlen zum Vorstand, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins betreffen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (10) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (11) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied.
- (12) Abstimmungen erfolgen im allgemeinen öffentlich durch Handzeichen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies gefordert und von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann durch Handzeichen gewählt werden, falls diesem Verfahren nicht widersprochen wird. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über das Ergebnis der Wahlen und die gefaßten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,

SATZUNG

- dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem PR - und Pressebeauftragten,
 - dem Beauftragten für die Mitgliederverwaltung
 - und ggf. bis zu drei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zweien dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
- (4) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ist vor Ablauf der Amtsdauer keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Neuwahl.
- (6) Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstands aus, so bestellt der Erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied zum Nachfolger.
- (7) Zur Unterstützung des Vorstands können auf Beschluß des Erweiterten Vorstands besondere Ausschüsse (Bauausschuß, Platzausschuß, Festausschuß usw.) gebildet werden.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Dem Erweiterten Vorstand gehören die Vorstandsmitglieder nach § 8 Absatz (1), die Leiter der Sportabteilungen oder ihre Vertreter und je ein weiteres Mitglied jeder Abteilung als stimmberechtigte Mitglieder an.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Kassenführung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglieder des Erweiterten Vorstands sein dürfen.
- (2) § 8 Absätze (3), (4), (5) und (6) gelten entsprechend.

§ 11 Sportabteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich in Sportabteilungen.
- (2) Die Sportabteilungen werden den Bedürfnissen des Sportbetriebs entsprechend auf Beschluß des Erweiterten Vorstands eingerichtet und aufgelöst.
- (3) Die Sportabteilungen sind im Rahmen des von der Mitgliederversammlung gebilligten Haushaltsplanes finanziell selbständig. Bei der Vergabe von Aufträgen im Einzelbetrag von mehr als 1000,00 DM ist die rechtzeitige Information des Schatzmeisters erforderlich.
- (4) Die Sportabteilungen wählen vor der Mitgliederversammlung in besonderen Abteilungsversammlungen den Abteilungsleiter und dessen Vertreter sowie bei Bedarf Sportwart, Schriftführer, Kassenwart, Pressewart und Kassenprüfer. § 7 Absatz (9), (10) Sätze 1 und 2, (11) und (12) gelten entsprechend.
- (5) Bezüglich der Wählbarkeit und der Amtsdauer gelten § 8 Absätze (3), (4) und (5) entsprechend.
- (6) Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Abteilungsleiter aus, so führt der Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl.
- (7) Es ist den Sportabteilungen freigestellt, in ihren Abteilungsversammlungen zur Regelung der Besonderheiten infolge der verschiedenen Sportarten Abteilungsordnungen zu beschließen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung stehen. Sie müssen vor dem Inkrafttreten vom Vorstand gebilligt sein.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Sie sind dazu rechtzeitig einzuladen.

§ 12 Vereinsordnung

- (1) Der Erweiterte Vorstand beschließt die Vereinsordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.
- (2) Diese Vereinsordnung enthält insbesondere Bestimmungen für
- a) die Geschäftsführung des Vorstands,

SATZUNG

- b) die Durchführung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstands und des Erweiterten Vorstands,
- c) die Zusammensetzung und Aufgaben der besonderen Ausschüsse nach § 8 Absatz (7),
- d) die Sportabteilungen.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins sowie beim Wegfall seiner Rechtsfähigkeit oder seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Beschluß der Mitgliederversammlung dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine zwecks Verwendung für den Eisenbahnersport zu.